etwa zu den Unfallerörterungen zuzuziehen sei oder zugelassen werden könne. Das Finanzministerium geht davon aus, daß zu diesen Erörterungen auch diejenigen Beamten des Werkes zugezogen werden möchten, deren Vernehmung nach dem Verlaufe des Unfalles notwendig oder zweckmäßig ist. Kommen sie als Zeugen in Frage, dann werden sie allerdings gleichfalls weder bei den Vernehmungen der übrigen Zeugen zugegen sein können noch dürfen bei ihrer Vernehmung andere Personen anwesend sein, wie auch, falls ein der Erörterung beiwohnendes Mitglied des Betriebsrates zugleich als Zeuge zu vernehmen ist, dann auch dieses Mitglied den Vernehmungen der übrigen Zeugen nicht wird beiwohnen können; diesem ist indessen nachträglich von dem Ergebnisse der in seiner Abwesenheit vorgenommenen Vernehmung Kenntnis zu geben. Selbst wenn der erörternde Beamte bei örtlichen Besichtigungen oder bei Vernehmungen es nicht für notwendig hält, auch einen Werksbeamten zuzuziehen, wird dem nichts im Wege stehen, daß die Abordnung eines solchen durch das Werk zugelassen oder ihm freigestellt wird. Dies ist auch dann unbedenklich, wenn es sich um Erörterungen durch Zeugenvernehmungen handelt, bei denen der betreffende Beamte nicht zugleich als Zeuge in Betracht kommt. Insoweit Mitgliedern der Betriebsräte in Bezug auf ihre Anwesenheit bei Zeugenvernehmungen eine besondere Stellung eingeräumt wird, beruht dies lediglich auf dem Retriebsrätegesetz, dessen Bestimmungen die erörternde Behörde nachzukommen hat.

Finanzministerium, II. Abteilung. (gez.) Dr. Just.